

# **SATZUNG**

**Karnevalsgesellschaft  
NARRENZUNFT  
Bergisch Gladbach e.V. gegründet 1951**



**Stand 20. April 2018**

## **Präambel**

Die Karnevalsgesellschaft Narrenzunft Bergisch Gladbach wurde nachweislich des handgeschriebenen Gründungsprotokolls am 18. März 1951 in Bergisch Gladbach in der Gaststätte Breidenbach "*Auf dem Horn*" gegründet. Mit der Gründung wurde das Ziel verfolgt, das heimatliche Karnevalsbrauchtum und das Heimatbrauchtum des Rheinisch-Bergischen zu wahren und zu pflegen.

Am 20. April 1985 haben die Mitglieder beschlossen, dass die Gründerziele nur dann konsequent verfolgt werden können, wenn die Karnevalsgesellschaft Narrenzunft Bergisch Gladbach in das Vereinsregister eingetragen wird als "Karnevalsgesellschaft Narrenzunft Bergisch Gladbach gegründet 1951".

Um dies zu erreichen, wurde die nachfolgende Satzung nach den Aufzeichnungen der Gründungsstatuten und den heute gültigen Gesetzen und Bestimmungen erarbeitet und durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

Die erste Satzungsänderung wurde von der Jahreshauptversammlung am 4. April 1987 beschlossen.

Weitere folgten auf den Jahreshauptversammlungen am 16. April 1988, am 24. April 1993, am 24. April 1998, am 23. April 1999, am 25. April 2005 und am 16. April 2010.

## **§ 1**

### **Name, Sitz und Zweck**

Der Verein „*Karnevalsgesellschaft Narrenzunft Bergisch Gladbach e.V. gegründet 1951*“ mit Sitz in 51465 Bergisch Gladbach verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „*Steuerbegünstigte Zwecke*“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist Pflege, Förderung und Wahrung des heimatlichen Karnevalsbrauchtums und des Rheinisch-Bergischen Heimatbrauchtums. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) Förderung und Durchführung von Karnevalsveranstaltungen, Karnevalsumzügen und eigenen Veranstaltungen, die zum Erhalt und Verbesserung des Vereinslebens führen
- b) Förderung und Unterstützung der Heimatpflege im Heimatgebiet
- c) Ständige Kontaktpflege zu in- und ausländischen karnevalistischen Gesellschaften, Vereinen und Organisationen

## **§ 2**

### **Selbstlose Tätigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 3**

### **Mittel**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **§ 4**

### **Ausgaben**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§ 5**

### **Auflösung**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die "Vereinigung zur Erhaltung und Pflege heimatlichen Brauchtums e.V.", Bergisch Gladbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 6 Geschäftsjahr, Vereinsfarben, Haftung und Konfession**

1. Das Geschäftsjahr ist vom 01. Januar bis 31. Dezember.
2. Die Vereinsfarben sind Blau und Gold.
3. Für sämtliche Verbindlichkeiten haftet der Verein ausschließlich mit seinem Vermögen, das sich aus dem Kassenbestand und dem Inventar zusammensetzt.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell nicht gebunden.

## **§ 7 Mitgliedschaft**

1. Die Karnevalsgesellschaft Narrenzunft Bergisch Gladbach e.V. gegründet 1951 ist eine Familiengesellschaft. Die Mitgliedschaft bei aktiven Mitgliedern und Senatoren kann jede unbescholtene Person erwerben. Insofern sind alle im Folgenden aufgeführten Funktionsbezeichnungen nur der Übersichtlichkeit in männlicher Form aufgeführt. Selbstverständlich können alle Funktionen auch durch weibliche Mitglieder übernommen werden.
2. Anträge auf Aufnahme in den Verein sind schriftlich an den Vorstand zu richten.
3. Über die Annahme des Antrages entscheiden die Mitglieder durch Mehrheitsbeschluss. Die Aufnahme erfolgt nach dreimaliger persönlicher Teilnahme am Mitgliedertreff dann beim vierten Mitgliedertreff.
4. Der Verein besteht aus
  - a) aktiven Mitgliedern
  - b) Ehrenmitgliedern
  - c) Senatoren
  - d) inaktiven Mitgliedern.
5. Personen und Mitgliedern, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes oder des Beirats von der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
6. Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) durch erklärten Austritt, der nur schriftlich zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten an den Vorstand erfolgen kann
  - b) durch Ausschluss  
Ausschlussgründe sind:
    1. grober Verstoß gegen die Satzung oder die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse;
    2. durch bewiesenes, das Ansehen des Brauchtums oder des Vereins schädigendes Verhalten;
    3. Nichterfüllung der Beitragspflichten nach vorausgegangener zweimaliger schriftlicher Anmahnung.
7. Der Ausschluss erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes.  
Gegen diesen Beschluss besteht das Recht des Einspruchs innerhalb von vier Wochen an die nächste Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung), deren Entscheidung endgültig ist.

## **§ 8 Rechte der Mitglieder**

1. Den aktiven Mitgliedern steht das Recht zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins zu. Sie können die in §11 festgelegten Rechte ausüben, Anträge und Anfragen stellen, Wünsche und Anregungen vortragen und haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung).
2. Ehrenmitglieder und Senatoren haben die gleichen Rechte wie die aktiven Mitglieder.
3. Den inaktiven Mitgliedern steht das Recht zur Teilnahme an den Zusammenkünften und den Veranstaltungen des Vereins zu.

## **§ 9 Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ziele des Vereins zu fördern und zu unterstützen.
2. Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) festgesetzt. Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
4. Bis zur Entrichtung des fälligen Jahresbeitrages ruhen die in § 8 festgelegten Rechte.
5. Im Jahr des Eintritts ist der Beitrag für jeden vollen Monat der Mitgliedschaft anteilig zu begleichen.

## **§ 10 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)
- b) der Vorstand

## **§ 11 Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)**

1. Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist oberstes Organ des Vereins. Sie ist mindestens einmal im Jahr schriftlich durch den vertretungsberechtigten Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
2. Anträge auf Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung müssen mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) dem Vorstand vorliegen. Anträge, die später als acht Tage vor der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) eingehen oder während der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) gestellt werden, sind zuzulassen, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beschließen.

3. Der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) obliegt:
  - a. die Entgegennahme des Jahresberichts des 1. Vorsitzenden;
  - b. die Entgegennahme des Jahresberichts des Senatspräsidenten
  - c. die Entgegennahme des Kassenberichts des 1. Schatzmeisters und des Prüfberichts der Kassenrevisoren;
  - d. die Entlastung des Vorstandes;
  - e. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
  - f. die Wahl des Vorstandes und des Beirates,
  - g. die Bestellung von zwei (oder drei) Kassenrevisoren, die jeweils nicht dem Vorstand oder Beirat angehören dürfen;
  - h. die Beschlussfassung über Einsprüche gegen den vom Vorstand beschlossenen Ausschluss eines Mitgliedes gem. § 7 Abs. 7;
  - i. die Festsetzung des Jahresbeitrages;
  - j. Beratung und Entscheidung der an die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ergangenen Anträge.
  
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit wird die Stimme des Versammlungsleiters doppelt gezählt. Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, bei Beantragung einer geheimen Wahl geheim. Alle Beschlüsse bedürfen der Niederschrift im Versammlungsprotokoll, das vom Versammlungsleiter und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.
  
5. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins bedürfen grundsätzlich der Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
  
6. Monatlich findet ein Mitgliedertreffen, dessen Einberufung an keine Form gebunden ist und dessen Tagesordnung keiner vorherigen Bekanntgabe bedarf, im Vereinslokal statt.
  
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe von Gründen eine Einberufung verlangt. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen kann die Einladungsfrist auf acht Tage verkürzt werden.

## **§ 12 Vorstand und Beirat**

1. Dem Vorstand gehören an:
  - ❖ der 1. Vorsitzende
  - ❖ der 2. Vorsitzende
  - ❖ der 1. Geschäftsführer
  - ❖ der 1. Schatzmeister
  - ❖ der 1. Literat
  - ❖ der Präsident
  - ❖ der Senatspräsident

Der Vorstand vertritt den Verein nach § 26 BGB. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

2. Dem Beirat gehören an der:
  1. der 2. Schatzmeister
  2. der 2. Geschäftsführer
  3. der 2. Literat
  4. die Vizepräsidenten
  5. der Technische Direktor

3. Die Mitglieder des Vorstandes und des Beirates werden von der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit die Stimme des 2. Vorsitzenden doppelt.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder des Beirates während der Wahlperiode aus, ist in der nächsten Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Für die Zwischenzeit wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle seines Ausscheidens vom Vorstand, eine Ersatzperson bestellt.  
Dem Vorstand obliegen die Führung des Vereins, die Durchführung der von der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) gefassten Beschlüsse, die Verwaltung des Vereinsvermögens sowie der Erlass von Nebenordnungen.  
Der Beirat hat die Funktion, den Vorstand in Fragen der Organisation und Führung des Vereins zu beraten und ihm durch sein Wirken Entscheidungshilfen zu leisten.
6. Der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, beruft die Sitzungen des Vorstandes und des Beirates ein.
7. Der 1. Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins und ist für eine ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich.
8. Die Tätigkeit des 1. Vorsitzenden und der sonstigen Mitglieder des Vorstandes und des Beirates ist ehrenamtlich, jedoch können Kosten auf Beschluss der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) erstattet werden.

### **§ 13 Schlussbestimmungen**

1. Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch vier Liquidatoren, die von der über die Auflösung des Vereins beschließenden Mitgliederversammlung zu bestellen sind.
2. Für die Materie, die nicht eingehend in der Satzung geregelt ist, sind ergänzend die Bestimmungen des § 21 BGB bzw. §§ 55ff BGB heranzuziehen.
3. Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen, die den Sinn der Satzung nicht verändern, sowie solche, die behördlicherseits angeordnet werden, vorzunehmen.
4. Die Satzung ist von mindestens fünf Mitgliedern zu unterschreiben und jedem Mitglied ist ein Exemplar auszuhändigen.  
Neu hinzugekommene Mitglieder erhalten die Satzung nachträglich ausgehändigt.

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) am 20. April 2018 beschlossen, genehmigt und unterschrieben.